

ZG_OBERGERICHT S2 2024 4 vom 11. Februar 2025

ZG Obergericht, 2025-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S2_2024_4

FR: ZG_OBERGERICHT S2 2024 4 du 11 février 2025

IT: ZG_OBERGERICHT S2 2024 4 del 11 febbraio 2025

Regeste

versuchter Betrug, einfache Körperverletzung | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SE Einzelrichter

Erwägungen

E. 1

Die Verteidigung hat fristgerecht zuerst bei der Vorinstanz Berufung angemeldet. Danach erfolgte eine frist- und formgerechte Berufungserklärung beim Gericht. Da von den anderen Parteien keine Nichteintretensgründe gemäss Art. 403 Abs. 1 StPO geltend gemacht wurden und solche auch nicht ersichtlich sind, ist auf die Berufung des Beschuldigten einzutreten. 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen; Bemessung der Strafe etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte

Seite 7/45 überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden – unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend: Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2018 vom 13. November 2018 m.H.). 2.2 Die Verteidigung ficht in ihrer Berufungserklärung das vorinstanzliche Urteil lediglich teilweise an und verlangt die Aufhebung der Dispositiv-Ziff. I./3., I./4 und I./5. Sie verlangt mit der Berufung einen vollumfänglichen Freispruch des Beschuldigten bezüglich derjenigen Anklagevorwürfe, bei welchen die Vorinstanz einen Schuldspruch ausgefällt hat. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Folglich sind die Dispositivziffern I./5 und I./6 von Amtes wegen zu überprüfen. Die übrigen Dispositivziffern des vorinstanzlichen Urteils wurden von keiner Partei angefochten und sind mithin in Rechtskraft erwachsen. Dies ist im Urteilsspruch vorab festzustellen. 2.3 Die Staatsanwaltschaft hat weder selbständig Berufung erhoben noch Anschlussberufung erklärt. Es gilt somit das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO (Verbot der reformatio in peius). 3.1 Das Berufungsverfahren ist grundsätzlich mündlich (Art. 405 Abs. 1 StPO). Art. 406 StPO

regelt abschliessend, wann Ausnahmen zulässig sind. Mit dem Einverständnis der Parteien kann die Verfahrensleitung das schriftliche Verfahren anordnen, wenn die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist und wenn Urteile eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung sind (Art. 406 Abs. 2 lit. a und lit. b StPO). Das Berufungsgericht kann auch ohne Einverständnis der Parteien die Berufung in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn namentlich der Zivilpunkt oder die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen angefochten sind (Art. 406 Abs. 1 StPO). Dennoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Verzicht auf die öffentliche Verhandlung auch mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Anspruch auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung als Teilgehalt der umfassenden Garantie auf ein faires Verfahren) zu vereinbaren ist. 3.2 Die Art der Anwendung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf Verfahren vor Rechtsmittelinstanzen hängt von den Besonderheiten des konkreten Verfahrens ab. Es ist insbesondere unter Beachtung des Verfahrens als Ganzem und der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, ob vor einer Berufungsinstanz eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) muss selbst ein Berufungsgericht mit freier Kognition hinsichtlich Tat- und Rechtsfragen nicht in allen Fällen eine Verhandlung durchführen, da auch andere Gesichtspunkte wie die Beurteilung der Sache in- nert angemessener Frist mitberücksichtigt werden dürfen. Von einer Verhandlung in der Rechtsmittelinstanz kann etwa abgesehen werden, soweit die erste Instanz tatsächlich öffentlich verhandelt hat, wenn allein die Zulassung eines Rechtsmittels, nur Rechtsfragen oder aber Tatfragen zur Diskussion stehen, die sich leicht nach den Akten beurteilen lassen, ferner wenn eine reformatio in peius ausgeschlossen oder die Sache von geringer Tragweite ist und sich etwa keine Fragen zur Person und deren Charakter stellen. Für die Durchführung

Seite 8/45 einer mündlichen Verhandlung kann aber der Umstand sprechen, dass die vorgetragenen Rügen die eigentliche Substanz des streitigen Verfahrens betreffen (BGE 147 IV 127 E. 2.3.2). 3.3 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Anwesenheit der beschuldigten Person ferner nur dann im Sinne von Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO erforderlich, wenn das Berufungsgericht die erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen verwerfen und die beschuldigte Person in Abänderung des angefochtenen Urteils schuldig sprechen will. Diesfalls kann es den Sachverhalt nicht lediglich auf Grundlage der Akten feststellen, sondern hat die beschuldigte Person zu einer mündlichen Berufungsverhandlung vorzuladen, so dass sich diese zu den Vorwürfen persönlich äussern und diejenigen Umstände vorbringen kann, die der Klärung des Sachverhalts und ihrer Verteidigung dienen können. Schützt hingegen die Berufungsinstanz das erstinstanzliche Urteil, so ist ein schriftliches Verfahren grundsätzlich zulässig, auch wenn die Würdigung des Sachverhalts umstritten ist (Urteil des Bundesgerichts 7B_822/2023 vom 27. August 2024 E. 2.2). 3.4 Im vorliegenden Fall haben sich sowohl die Verteidigung wie auch die Staatsanwaltschaft ausdrücklich mit der Durchführung eines schriftlichen Berufungsverfahrens einverstanden erklärt (OG GD 5/1; OG GD 2/2). Bezüglich der Privatklägerin B._____ AG ist mangels entsprechender Rückmeldung von einer konkludenten Einwilligung in das schriftliche Verfahren auszugehen. Mithin wurde das schriftliche Verfahren mit dem Einverständnis sämtlicher Parteien angeordnet. Bei der Vorinstanz handelt es sich sodann um ein Einzelgericht im Sinne von Art. 406 Abs. 2 lit. b StPO. Am 16. und 27. Dezember 2022 wurde der Beschuldigte in zwei delegierten Einvernahmen von der Kantonspolizei Tessin zum Tatvorwurf der einfachen Körperverletzung befragt (act. 21/1/52 ff. und act. 21/1/66 ff.). Nach Abtretung des

Strafverfahrens an den Kanton Zug wurde der Beschuldigte am 29. März 2022 zu diesem Anklagevorwurf staatsanwaltschaftlich einvernommen (act. 21/1/92 ff.). Gleichentags erfolgte auch die staatsanwaltschaftliche Einvernahme zum Tatvorwurf des im Berufungsverfahren ebenfalls relevanten Vorwurfs des versuchten Betrugs (act. 21/1/101 ff.). Zudem wurde der Beschuldigte auch an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu den beiden vorerwähnten Tatvorwürfen befragt (SG GD 10/3 S. 19 ff.). Schliesslich ist festzuhalten, dass die Vorinstanz öffentlich verhandelt hat und Tatfragen zur Diskussion stehen, die sich leicht nach den Akten beurteilen lassen. Ferner ist eine reformatio in peius ausgeschlossen und die Sache ist von geringer Tragweite. Zudem stellten sich keine Fragen zur Person des Beschuldigten und dessen Charakter. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu konstatieren, dass die Voraussetzungen von Art. 406 Abs. 2 StPO erfüllt sind und die Angelegenheit auch in einem schriftlichen Verfahren angemessen und sachgemäss beurteilt werden kann. Die Durchführung eines schriftlichen Berufungsverfahrens steht im Einklang mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK und der diesbezüglich ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. 4.1 Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). 4.2 Eine unmittelbare Abnahme eines Beweismittels ist nach der Rechtsprechung im Sinne von Art. 343 Abs. 3 StPO notwendig, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann.

Seite 9/45 Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kraft des Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck abhängt, der bei seiner Präsentation entsteht, beispielsweise wenn es in besonderem Mass auf den unmittelbaren Eindruck der Aussage der einzuvernehmenden Person ankommt, so wenn die Aussage das einzige direkte Beweismittel ("Aussage gegen Aussage"-Konstellation) darstellt. Allein der Inhalt der Aussage einer Person (was sie sagt), lässt eine erneute Beweisabnahme nicht notwendig erscheinen. Massgebend ist, ob das Urteil in entscheidender Weise von deren Aussageverhalten (wie sie es sagt) abhängt (BGE 140 IV 196 E. 4.4.2). Eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Gericht erscheint bei sogenannten "Aussage gegen Aussage"-Konstellationen zwecks Abklärung der Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen bzw. der Glaubhaftigkeit der belastenden Aussagen insbesondere geboten, wenn diesen grundlegende Bedeutung zukommt, es um schwere Vorwürfe geht und die belastenden Aussagen zudem Widersprüche und Ungereimtheiten aufweisen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1054/2023 vom 19. Februar 2024 E. 1.1.1). Eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren hat gemäss Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO auch zu erfolgen, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder unvollständig war und die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs. 3 StPO erforderlich sein, wenn es von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1). Das Gericht verfügt bei der Frage, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, über einen Ermessensspielraum (BGE 140 IV 196 E. 4.4.2; Urteil 6B_388/2021 vom 7. Juni 2023 E. 2.1.2.3). 4.3 Die Parteien stellten im Berufungsverfahren keine Beweisanträge. Auch das Gericht sieht keine Veranlassung, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweise von Amtes wegen zu ergänzen. Insbesondere ist auch von einer (erneuten) Einvernahme von O. _____ abzusehen. Denn einerseits handelt es sich vorliegend, wie zu zeigen sein

wird, nicht um eine klassische "Aussage gegen Aussage"-Konstellation, bei welcher die Parteien zwei miteinander absolut unvereinbare Sachverhaltsdarstellungen präsentierten. Es liegen keine massiven Widersprüche und Ungereimtheiten vor (E. IV). Andererseits hat O. _____ mit Eingabe vom 29. September 2023 ihre Privatklage mit sofortiger Wirkung zurückgezogen (SG GD 7/4/1). Dies spricht, wie zu zeigen sein wird, ebenfalls gegen eine erneute Befragung von O. _____. Folglich bilden die im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweise zusammen mit den Eingaben der Parteien im Berufungsverfahren die Entscheidungsgrundlagen des Gerichts.

E. 1.1

Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder

Seite 41/45 dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (Urteil des Bundesgerichts 6B_287/2021 vom 11. November 2021 E. 1.2.3). Die Verfahrenskosten müssen mit dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten in einem adäquat-kausalen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 202 E. 2.2).

E. 1.2

Bezüglich des Tatvorwurfs des versuchten Betruges ergeht mit vorliegendem Urteil ein Schuldspruch, sodass der Beschuldigte gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen hat. Das Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung wird aufgrund der konkreten prozessrechtlichen Umstände eingestellt. Aufgrund des erstellten Sachverhaltes ist allerdings klar, dass der Beschuldigte O. _____ am 16. Dezember 2020 einen Schlag mit der Hand in ihr Gesicht zufügte. Der Beschuldigte bestritt zwar durchgehend, dass er O. _____ einen Faustschlag versetzt haben soll. Davon abgesehen ist er aber im Wesentlichen geständig, O. _____ ins Gesicht geschlagen zu haben. So führte er aus, er habe O. _____ den Sack bzw. die Weihnachtstüte entgegengeworfen und es könne sein, dass er "dabei ihr Gesicht mit der offenen Hand oder den Nägeln gestreift habe" (act. 21/1/94). Weiter führte er aus: "Wie gesagt, ich gebe zu, dass ich mit der offenen Hand

an sie rankam" (act. 21/1/96). Er bestätigt, dass er O. _____ auf keinen Fall "auf andere Weise" geschlagen habe (act. 21/1/59-61). Beim Schlag – der keinem Faustschlag entsprach – ins Gesicht von O. _____ handelt es sich somit um eine unbestrittene Tatsache. Unabhängig jeglicher strafrechtlichen Qualifikation hat der Beschuldigte mit diesem Schlag in zivil- rechtlicher Hinsicht die Persönlichkeitsrechte von O. _____ gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB und den darin verankerten Grundsatz von "neminem laedere" verletzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_247/2010 vom 3. Juni 2010 E. 2.4.2). Damit hat der Beschuldigte gegen eine Norm der schweizerischen Rechtsordnung verstossen. Der fragliche Schlag des Beschuldigten hat sodann dazu geführt, dass O. _____ die Polizei angerufen hat. Folglich besteht ein adäquat-kausaler Zusammenhang zwischen dem widerrechtlichen Verhalten des Beschuldigten und der Eröffnung des fraglichen Strafverfahrens. Zusammenfassend sind dem Beschuldigten auch die Kosten des Strafverfahrens wegen einfacher Körperverletzung aufzuerlegen, da er rechtswidrig und schuldhaft dessen Einleitung bewirkt hat. Insgesamt ist damit die vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen.

2. Entschädigung für das Vorverfahren und erstinstanzliche Hauptverfahren 2.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b), Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c). Die Strafbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung gemäss Art. 430 Abs. 1 StPO herabsetzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (lit. a), die Privatklägerschaft die beschuldigte Person zu entschädigen hat (lit. b) oder die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (lit. c).

Seite 42/45 2.2 Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage dahingehend, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (BGE 147 IV 47 E. 4.1 mit Hinweisen). Folglich ist dem Beschuldigten im Zusammenhang mit den im Berufungsverfahren behandelten Vorwürfen keine Entschädigung für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Hauptverfahren auszurichten. Die im Zusammenhang mit dem Anklagevorwurf 1.1.1 von der Vorinstanz festgelegte Entschädigung wurde nicht angefochten und ist angemessen. Der Beschuldigte ist folglich für den im Zusammenhang mit der vorerwähnten Anklageziffer erfolgten Aufwand mit CHF 8'962.57 aus der Staatskasse zu entschädigen. 3. Kosten des Berufungsverfahrens 3.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 StPO). Wenn mehrere Parteien ein Rechtsmittel gegen denselben Entscheid einlegen, tragen sie die Verfahrenskosten anteilmässig nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Abzustellen ist auf die Gutheissung bzw. Abweisung der von ihnen gestellten Anträge.

Für die Bemessung des auf die jeweilige Partei entfallenden Kostenanteils ist von entscheidender Bedeutung, welchen Arbeitsaufwand die Beurteilung der einzelnen Punkte notwendig machte (Domeisen, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 428 StPO N 11). 3.2 Gemäss § 23 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 24 Abs. 1 KoV OG beträgt die Entscheidgebühr im Berufungsverfahren CHF 500.00 bis CHF 20'000.00. Bei der Bemessung der Entscheidgebühr wird die Bedeutung, der Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falls berücksichtigt (§ 3 KoV OG). 3.3 Der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren teilweise, wird doch das Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung eingestellt. Gleichzeitig wird der vorinstanzliche Schuldspruch wegen versuchten Betrugs mit vorliegendem Urteil bestätigt. Dabei ist zu beachten, dass es sich beim zweitgenannten Tatvorwurf um den umfangreicheren Verfahrensgegenstand handelte, dessen Behandlung den grösseren Aufwand verursachte. Es rechtfertigt sich folglich den Beschuldigten als im Umfang von einem Drittel obsiegend und im Umfang von zwei Drittel als unterliegend zu betrachten. Damit sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zu zwei Dritteln aufzuerlegen und im restlichen Umfang auf die Staatskasse zu nehmen. 3.4 Die Entscheidgebühr ist gemäss § 23 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 24 Abs. 1 KoV OG auf CHF 3'000.00 festzusetzen. 4. Entschädigung für das Berufungsverfahren 4.1 Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO nach den Artikeln 429–434 StPO. Der Kostenentscheid präju-

Seite 43/45 diziert die Entschädigungsfrage auch im Berufungsverfahren. Der Beschuldigte ist mithin für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf der einfachen Körperverletzung zu entschädigen. 4.2 Die Entschädigung der Verteidigung im Strafprozess richtet sich nach dem kantonalen Anwaltstarif. Gestützt auf § 2 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif (BGS 163.4; AnWT) sind die Honorare der Rechtsanwälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen wird in § 15 AnWT präzisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (Abs. 1), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 beträgt; er kann in besonderen Fällen bis auf CHF 300.00 erhöht werden (Abs. 2). 4.3 Von der Berufungsbegründung vom 8. November 2024 entfallen vier der 13 Seiten auf den Tatvorwurf der einfachen Körperverletzung. Aus den zahlreichen Fussnoten der Berufungsbegründungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf des versuchten Betruges ergibt sich zudem, dass dieser Anklagevorwurf ein vertiefteres Aktenstudium des Verteidigers erforderlich machte. Damit scheint es angemessen – dem Kostenspruch folgend – ein Drittel des Aufwandes für die Verteidigung im Berufungsverfahren zu entschädigen. Mit Honorarnote vom 23. Januar 2025 machte Rechtsanwalt G. _____ einen Verteidigungsaufwand von insgesamt 18.25 Stunden zu CHF 300.00 geltend. Die Honorarnote ist angemessen und nachvollziehbar, so dass ein Drittel der 18.25 Stunden zu entschädigen ist (6.08 Stunden). Dabei kommt allerdings der Regelstundenansatz von CHF 220.00 zur Anwendung, da kein besonderer Fall gemäss § 15 Abs. 2 AnWT vorliegt. Zuzüglich einer Spesenpauschale von 3 % und 8.1 % MWST ergibt sich ein zu entschädigender Aufwand von CHF 1'490.15. 4.4 Da der Entschädigungsspruch dem Kostenspruch folgt, gehen auch die vorgenannten Entschädigungen zu Lasten des Staates (vgl. 432 Abs. 1 StPO). Hat die beschuldigte Person eine Wahlverteidigung mit ihrer Verteidigung betraut, so steht der Anspruch auf Entschädigung ausschliesslich der Verteidigung zu unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft (Art. 429 Abs. 3

StPO).

Seite 44/45 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Einzelgericht, vom

E. 1.3

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot (vgl. auch Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) gilt in sämtlichen Verfahrensstadien und verpflichtet die Strafbehörden, Verfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Ob die Pflicht zur beförderlichen Behandlung verletzt worden ist, entzieht sich starren Regeln und hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der Behörden und dasjenige der beschuldigten Person sowie die Zumutbarkeit für diese. Einer Verletzung des Beschleunigungsgebots kann mit einer Strafreduktion, einer Strafbefreiung bei gleichzeitiger Schuldigsprechung oder in extremen Fällen – als ultima ratio – mit einer Verfahrenseinstellung Rechnung getragen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.4 m.w.H.).

E. 1.3.1

Die Vorinstanz müsse sich eine willkürliche Beweiswürdigung vorwerfen lassen, indem sie einzig die Aussagen von O._____ auf ihre Glaubhaftigkeit hin geprüft habe. Die Aussagen des Beschuldigten habe die Vorinstanz überhaupt nicht gewürdigt. Die Aussagen des Beschuldigten seien aber mindestens gleich glaubhaft wie jene von O._____. Die Vorinstanz verletze den Grundsatz "in dubio pro reo" krass.

E. 1.3.2

Gegen die wahrheitsgemässe Schilderung von O._____ spreche, dass sie bei ihrer ersten Schilderung den wahren Sachverhalt vorerst verschwiegen habe. O._____ habe die Szene verschwiegen, dass sie die Tüte mit den Weihnachtssachen nach dem Beschuldigten geworfen habe. Erst auf entsprechenden Vorhalt hin habe sie bestätigt, dass sie die Unordnung gestört habe, sie dem Beschuldigten gesagt habe, er solle mit dem Weihnachtskram aufhören, und die Tüte mit Weihnachtssachen nach ihm geworfen habe. Der Erklärungsversuch, sie habe die Tüte nach ihm geworfen, damit er diese aufräume, sei schwer verständlich und nicht geeignet, eine Schilderung als glaubhaft erscheinen zu lassen.

E. 1.3.3

Die Erwägung der Vorinstanz, O._____ habe die eigene Rolle nicht zu marginalisieren versucht und sie habe quasi die Schuld für den Auslöser auf sich genommen, sei falsch, da sie den wahren Auslöser, den Wurf mit der Tüte, verheimlicht habe.

E. 1.3.4

Die Sachverhaltsschilderung des Beschuldigten müsse für sich betrachtet ohne Weiteres als glaubhaft qualifiziert werden. Diese sei schlüssig und die Reaktion des Beschuldigten, nach dem Wurf mit der Tüte, sei nachvollziehbar und mit dem gesunden Menschenverstand vereinbar. Der Beschuldigte habe sein Verhalten nicht marginalisiert. Er habe zugegeben,

über- reagiert zu haben.

E. 1.3.5

Es komme dazu, dass die dokumentierte "Tätlichkeit" nicht mit einem Schlag mit der rechten geschlossenen Hand des Beschuldigten ins Gesicht von O._____ in Einklang zu bringen sei. Ein Schlag mit der rechten Hand ins Gesicht des Gegenübers treffe auf die linke Wange

Seite 31/45 der betroffenen Person, nicht auf die rechte Wange. Die offenbar in der Notaufnahme ge- machten Fotoaufnahmen würden lediglich eine Seite des Gesichts von O._____ zeigen, so dass ein Vergleich der beiden Seiten nicht möglich sei. Letztlich könne die Rötung daher stammen, dass der Beschuldigte die Tüte aus naher Distanz zurückgeworfen und dabei das Gesicht von O._____ gestreift habe, wie er es an seiner Einvernahme geschildert habe.

E. 1.3.6

Das Verhalten des Beschuldigten könne allenfalls als Retorsion auf den Fusstritt gesehen werden. Selbst wenn die "Remplerei" als Tätlichkeit qualifiziert und die Retorsion zurückge- wiesen würde, so wäre diese Tätlichkeit schon vor der erstinstanzlichen Verhandlung ver- jährt.

E. 1.3.7

Der Beschuldigte habe O._____ nicht mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Das behaup- te auch die Vorinstanz nicht. Sie spreche nur von einem Schlag mit der geschlossenen Hand. Die Vorinstanz komme dann ohne weitere Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts zum Ergebnis, dass, wer jemanden mit der geschlossenen Hand ins Gesicht schlage, es für mög- lich halte oder in Kauf nehme, dass mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erforderlich sei oder erhebliche Schmerzen zugefügt würden. Mit dieser Auswahl an reinen Spekulationen lasse sich der für einen Schuldspruch notwendige subjektive Sachverhalt kei- nesfalls erstellen. Selbst O._____ habe lediglich von "einem Schlag auf meine rechte Wange", nicht aber von einem heftigen, starken oder schmerzhaften Schlag gesprochen.

E. 1.4

Die Staatsanwaltschaft entgegnete in ihrer Berufungsantwort vom 13. Januar 2025 zum Tat- vorwurf des versuchten Betruges zusammengefasst Folgendes:

E. 1.4.1

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat ge- bunden. Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beur- teilt worden wären (Art. 49 Abs. 1 und 2 StGB).

Seite 38/45

E. 1.4.2

Liegen die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe vor, setzt das Gericht zunächst eine hypothetische Gesamtstrafe fest. Es hat sich zu fragen, welche Strafe es ausgesprochen hätte, wenn es sämtliche Delikte gleichzeitig beurteilt hätte. Dabei hat es nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu verfahren. Bei retrospektiver Konkurrenz hat der Richter ausnahmsweise mittels Zahlenangaben offenzulegen, wie sich die von ihm zugemessene Strafe quotenmässig zusammensetzt (Ackermann, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 49 StGB N 167).

E. 1.4.3

Die Vorinstanz bewege sich in ihren Urteilsabwägungen bei der Beweiswürdigung fernab von jeglicher Willkür und ihr sei auch nicht vorzuwerfen, dass sie die Beweismittel keiner Gesamtbetrachtung unterziehe. Nicht einsichtig sei auch, weshalb es dem Beschuldigten an Bereicherungsabsicht gefehlt haben soll. Selbst wenn die Ausführungen der Vorinstanz unter diesem Gesichtspunkt relativ kurz ausgefallen seien, seien sie zutreffend. Es gelte die bündesgerichtliche Formel: Bereicherungsabsicht setze voraus, dass die Absicht des Täters selbst dann, wenn er die Bereicherung bloss für möglich halte, auf Erlangung des Vorteils gerichtet sei; er wolle die Bereicherung für den Fall, dass sie eintrete (BGE 102 IV 83). In der vorliegenden Sachverhaltskonstellation folge tatsächlich ohne Weiteres aus der eventualvorsätzlichen Tatbegehung, auf welche die Vorinstanz schliesse, dass die Absicht des Täters für den Fall, dass sich die von ihm für möglich und in Kauf genommene Tatbegehung manifes-

Seite 17/45 tiere, auf den Vermögensvorteil gerichtet sei. Auch hier seien die Erwägungen der Vorinstanz nicht zu beanstanden (OG GD 5/3 S. 7-8).

E. 1.5

Die B._____ AG liess sich nicht vernehmen. 2. Rechtliche Grundlagen 2.1 Einen Betrug begeht, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB). 2.2 Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen (Urteil des Bundesgerichts 6B_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.3.2). Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, d.h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände. Die Unwahrheit kann explizit oder implizit, d.h. stillschweigend durch konkludentes Tun, erklärt werden (Maeder/Niggli, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 146 StGB N 41 und 46; BGE 135 IV 76 E. 5.1). 2.3 Das Erfordernis der Arglist ist erfüllt, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Einfache falsche Angaben gelten als arglistig, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2020 vom 20. Januar 2021 E. 2.3.2; BGE 142 IV 153 E. 2.2.2). Eine mit gefälschten oder verfälschten Urkunden verübte Täuschung ist grundsätzlich arglistig, da im Rechtsverkehr in aller Regel auf die Echtheit von Urkunden vertraut werden darf (Urteil des Bundesgerichts 6B_262/2024 E. 1.5.3.4). 2.4 Ein Versuch liegt

vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 StGB). Zur Ausführung der Tat gehört jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (BGE 131 IV 100 E. 7.2.1).

3. Relevanter Sachverhalt und Beweiswürdigung

3.1 Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte Halter des fraglichen Personenwagens mit dem Kennzeichen LU _____ war und er diesen ausschliesslich selber als Privatfahrzeug sowie Arbeitsplatz bzw. Büro benutzt hat (HD 2/2/107). Am 13. August 2020 erlitt dieses Fahrzeug einen Brandschaden (HD 2/2/8-18; 76-83).

Seite 18/45

3.2 Gemäss dem Polizeirapport wurde das Fahrzeug durch eine unbekannt Taterschaft in Brand gesetzt (HD 2/2/3). Der Beschuldigte parkierte sein Fahrzeug am 13. August 2020 um 18:30 Uhr an der P. _____ strasse in D. _____. Anschliessend begab er sich in die Wohnung von Q. _____ an der R. _____ strasse, wo sie – mit Ausnahme von ca. 10 min., als der Beschuldigte die Wohnung verliess – zusammen den Abend verbrachten (HD 2/2/86; HD 2/2/93R). Um 22:19 Uhr sahen Passanten, dass das Fahrzeug des Beschuldigten in Flammen stand, und riefen die Polizei, welche in der Folge den Beschuldigten verständigte (HD 2/2/83R; HD 2/2/99R).

3.3 Die Luzerner Polizei erstellte am 31. August 2020 eine Fotodokumentation des Fahrzeugbrandes und hielt fest, das Fahrzeugheck sei komplett ausgebrannt. Der Kofferraum sei vom Brand massiv belastet und der Deckel fast ganzflächig zerstört worden. Die Flammen hätten oberflächlich den gesamten Inhalt stark angebrannt, aber nicht auf den Fahrgastraum übergreifen. Es müsse davon ausgegangen werden, dass sich die Flammen von ausserhalb des Fahrzeugs über die Heckklappe ins Wageninnere gefressen hätten. Im Inneren hätten sich die Flammen nicht ausgebreitet (HD 2/2/76-83). Das Fahrzeug wurde am Brandplatz von der Unfall- und Pannenhilfe aufgeladen und unter Wahrung des Spurenschutzes eingelagert (HD 2/2/108).

3.4 Der Beschuldigte wurde am 14. August 2020 um 00:10 Uhr vor Ort, d.h. am Ort des Brandereignisses, polizeilich befragt, so auch dazu, was sich alles im Fahrzeug befunden habe. Daraufhin ist im entsprechenden Protokoll Folgendes notiert: "A: Herr C. _____ erstellt eine separate Liste" (HD 2/2/86). Ob der Beschuldigte von sich aus in diesem Moment eine Liste erstellt oder lediglich gesagt hat, er werde eine Liste erstellen, geht aus den Akten nicht hervor.

3.5 Am 17. August 2020 reichte der Beschuldigte bei der B. _____ AG eine Schadenanzeige ein (HD 2/2/68). Diese hat er gemäss eigenen Angaben in den Ferien in Ligurien erstellt (HD 2/2/69; HD 2/2/96; OG GD 2/7 S. 10). Am 19. August 2020 wurde der Beschuldigte polizeilich als Auskunftsperson einvernommen. Dabei übergab er der Polizei eine Liste mit Gegenständen, die sich im Fahrzeug befunden haben sollen. Auf dieser Liste markierte er sodann den Aufbewahrungsort im Fahrzeug (HD 2/2/99; HD 2/2/105). Am 14. September 2020 ergänzte der Beschuldigte die Liste mit dem zu ersetzenden Material (HD 2/2/60). Am 13. Oktober 2020 übermittelte der Beschuldigte der B. _____ AG eine Zusammenstellung der vom Fahrzeugbrand angeblich betroffenen Gegenstände (HD 2/2/63). Am 15. April 2021 übermittelte der Beschuldigte der B. _____ AG eine von ihm unterzeichnete Liste mit den vom Fahrzeugbrand angeblich betroffenen Gegenständen (HD 2/2/26-28; act. 21/1/104 Ziff. 10). Die Vorinstanz erstellte eine Übersicht, in welcher aufgeführt wurde, in welcher Liste die jeweiligen Gegenstände erwähnt wurden (OG GD 1/1 E. III./3.1.3.1). Die Verteidigung hat

im Berufungsverfahren nicht bestritten (OG GD 2/7), dass die Auflistung korrekt ist. Es ergibt sich auch aus den Akten, dass die Aufstellung korrekt ist, so dass darauf abgestellt werden kann. Die vorinstanzliche Liste enthält lediglich die in der Anklageschrift aufgeführten Gegenstände. Am 19. August 2020 hatte der Beschuldigte noch eine handschriftliche Liste erstellt (HD 2/2/105/R). Die zu diesem Zeitpunkt aufgeführten Gegenstände, werden der Vollständigkeit halber in der Zusammenstellung ergänzt. Der Beschuldigte gab an seiner Einvernahme an, er habe die am 19. August 2020 aufgeführten Gegenstände nach Freigabe

Seite 19/45 des Fahrzeugs retten können und deshalb in den späteren Eingaben nicht mehr genannt (act. 21/1/105). Auflistung vom 17.08.2020 19.08.2020 14.09.2020 13.10.2020 15.04.2021 Reisetasche x x Reisekoffer x x "Briaatone Uhr Blue Marin" x x x "Louis Vuiton" x x x Ferien Geld (EUR) x x x x Ferien Geld (CHF) x x x x Gelder Mutter x x x CM & Temp & Rohr Mess[geräte] x x x Lenovo Laptop x x x iPhone X x x x iPad x x x Apple Watch x x x Sicherheitsmaterial für Baustelle x x x Infrarot Wärme Kamera x x Sony Hand cam x x Power Bank x x Power Bank x x Solar Lade Booster x x Sehbrille x x Radke spez / Koffer x x Jacke Hugo Boss x Rubin Kette x Windjacke Moglar x 2 Goldmünzen Krügererrand x Münz Parkuhren x Halskette Rubin (Grossvater) x Turnschuhe Ricolino x Parfüm Roma x Parfüm Iceberg x 3.6 Die entscheidende Liste, welche die B. _____ AG für die Schadensberechnung verwendete, ist diejenige vom 15. April 2021 (HD 2/2/4). Die Verteidigung führte sodann aus, der Beschuldigte habe am Brandabend unter Schock gestanden und die erste Liste vom 17. August 2020 in den Ferien in Ligurien erstellt. Dass sich danach infolge des Zeitverlaufs Unsicherheiten oder Verwechslungen eingeschlichen hätten, sei nachvollziehbar (OG GD 2/7 S. 10). Auf jeden Fall ist klar, dass der Beschuldigte die vorerwähnte Liste vom 15. April 2021 nicht in einem Schockzustand erstellte, sondern rund acht Monate nach dem fraglichen Brandereignis.

Seite 20/45 3.7 Der Beschuldigte machte anlässlich seiner Einvernahmen vom 19. August 2020 und 29. März 2022 Angaben, wo sich die in der Schadenanzeige vom 17. August 2020 bzw. in der Anklage aufgelisteten Gegenstände im Fahrzeug befunden haben sollen. Zudem sagte er aus, dass er seine Sachen für eine Ferienreise bereitgemacht habe: Geld, Geschenke für die Frau. Im Kofferraum hätten sich zwei 1.-August-Fackeln befunden, für die Ferien am Meer, Ferragosto. Den Kofferraum habe er beim Verlassen des Fahrzeuges vor dem Brand nicht geöffnet. Insbesondere das CM-Messgerät und verschiedene elektrische Messgeräte habe er immer im Auto. Er habe zunächst nach Hause und ins Büro gehen müssen, um feststellen zu können, was fehle. Dann sei er nach Hause gegangen, um dies zu überprüfen, und habe die fehlenden Gegenstände der Versicherung mittels einer Liste gemeldet. Während der Arbeit seien ihm weitere fehlende Gegenstände aufgefallen. Diese habe er in der Folge ebenfalls aufgelistet. Die elektronischen Geräte habe er immer in die Zwischenfächer im Auto gesteckt. Das Auto sei für die Brandermittlung gesperrt gewesen. Er sei zusammen mit den Versicherungsexperten der S. _____ und der B. _____ AG zum Fahrzeug gegangen. Sie hätten das Auto aufbrechen müssen. Es sei alles verschmolzen gewesen. Sie hätten eine Decke ausgelegt und alles hingelegt und fotografiert. Es sei alles verschmolzen gewesen. Man habe gar keinen Zugriff mehr auf die Gegenstände gehabt. Alles, was nicht in seinem Büro gewesen sei, habe im Auto sein müssen, weil er kein anderes Magazin habe. Ein paar Sachen hätten sie wieder gefunden und herausholen können. Die in HD 2/2/105 unter der Schadenanzeige an die B. _____ AG vom 17. August 2020 erwähnten Positionen Münz-Sammlung, zwei Rubin-Ketten und Goldmünzen

hätten sie nach der Freigabe des Fahrzeuges darin gefunden, herausholen und retten können. Er habe erst im Büro gesehen, was fehlte und was nicht. Unabhängig davon, ob der Laptop Lenovo oder Envy heisse, sei dieser schwarz gewesen. Die Sehbrille hätten sie retten können. Das Tablet sei seiner Ansicht nach ein Laptop. Er könne mit Fotos beweisen, dass diese Gegenstände im Fahrzeug gewesen seien. Den Doppelboden, wo sich das Reserverad befinde, habe weder die Polizei noch er öffnen können. Dort hätten sich die genannten Koffer und das Radke Gerät befunden. Die Gegenbeweise werde er gerne nachliefern. Die erwähnten Fotos und allfällige weitere Belege zum Gegenbeweis habe er über den Versicherungsagenten eingereicht. Die B. _____ AG habe ihn dennoch als Betrüger gesehen. Er habe alles persönlich in ausgedruckter Form mit der ganzen Auslegeordnung vorbeigebracht (OG GD 1/1 E. III./3.1.3.2).

3.8 Angesichts der nachfolgenden Indizien ist ohne unüberwindliche Restzweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO erstellt, dass sich zumindest einige vom Beschuldigten in der Liste vom 15. April 2021 geltend gemachten und in der Anklageschrift aufgeführten Gegenstände nicht im Fahrzeug befunden haben, als dieses am 13. August 2020 in Brand geriet. 3.8.1 Gemäss dem Polizeirapport vom 24. Juli 2021 wegen Betrugs stand ausschliesslich der Kofferraum in Vollbrand. Im Bereich Rücksitz und Fahrersitz sei es zu Russschäden und leichten Hitzeschäden gekommen (HD 2/2/4/R). Der Inhalt des Kofferraums sei von oben her abgebrannt. Die Gegenstände, welche sich auf dem Boden befunden hätten, hätten zwar Rauch- und Hitzeschäden gehabt, hätten aber ihrer Art nach erkannt werden können. Auch wenn sich der Laptop bzw. die anderen technischen Geräte zuoberst im Kofferraum befunden hätten, hätten Spuren davon im Brandschutt noch erkannt werden müssen. Aufgrund der Abbranderscheinungen und den Überresten des Kofferrauminhaltes könne ausgeschlossen werden, dass es weitere Koffer und Messgeräte im Kofferraum gehabt habe. Auf dem Rücksitz seien keine Gegenstände vollständig verbrannt; es hätten sich dort kein Koffer und keine

Seite 21/45 Taschen befunden. Das Gleiche gelte auch für das Handschuhfach. Es hätten sich dort keine Uhr Briatone Blue Marina und keine Apple Watch befunden (HD 2/2/5/R). 3.8.2 Die Ausführungen im vorerwähnten Polizeirapport werden im Wesentlichen durch die aktkundige Fotodokumentation bestätigt. So ist bereits auf der ersten Aufnahme erkennbar, dass vor allem der Kofferraum in Vollbrand stand (HD 2/2/8). Die Aufnahmen aus dem Innenbereich beim Fahrer- und Beifahrersitz zeigen lediglich leichte Hitzeschäden, sowie dass die in der Mittelkonsole aufbewahrten Gegenstände nur leicht beschädigt wurden (HD 2/2/9). Gleiches gilt für die Aufnahmen im Bereich des Rücksitzes bzw. im Fussraum des Rücksitzes (HD 2/2/11). Im Gegensatz hierzu sind die massiven Brandspuren im Kofferraum eindeutig zu erkennen. Auch ist in Übereinstimmung mit dem Polizeirapport zu konstatieren, dass Überreste der einzelnen Gegenstände im Brandschutt erkennbar sind (HD 2/2/15). Ein Tablet HP Envy Rove, welches sich im unteren Bereich des Brandschuttes befand, hat nur leichte Brandschäden am äusseren Eck des Bildschirms davongetragen (HD 2/2/16). Auch die weiteren Gegenstände, welche sich auf dem Boden des Kofferraumes befunden haben, sind zumindest grösstenteils noch eindeutig bestimmbar (HD 2/2/17 ff.). 3.8.3 Entgegen den Ausführungen der Verteidigung kann ausgeschlossen werden, dass technische Geräte wie Wärmebildkamera, Power Bank und Solar Lade Booster zusammenschmolzen sind (vgl. OG GD 2/7 S. 9). Auf den Fotoaufnahmen sind keine Hinweise auf verschmolzene Gegenstände erkennbar. Zudem sind die sich im Fahrzeug, insb. auch im Kofferraum aufgefundenen technischen Geräte in ihrer Substanz

noch vorhanden. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, dass es im "Unterboden im Kofferraum" zur Schmelzung entsprechender Gegenstände gekommen sein könnte, wie die Verteidigung vorbringt. Denn im unteren Teil des Kofferraums waren die Brandschäden und die Hitzebildung weniger ausgeprägt als im oberen Teil des Kofferraums, wo das Feuer am stärksten war. So trug auch das vorerwähnte Tablet, welches sich im unteren Teil des Kofferraums befunden hat, lediglich auf der Vorderseite am Bildschirm Schäden davon.

3.8.4 Die Verteidigung bringt ferner vor, es sei nicht auszuschliessen, dass sich die Polizei mit einer eher oberflächlichen Dokumentation der sich im Fahrzeug befundenen Gegenstände begnügt habe. Die Fotodokumentation sei lange Zeit vor dem Verdacht des Betrugsversuchs erstellt worden. Es habe sich um eine Routinearbeit gehandelt und die Polizei habe nicht nach bestimmten Gegenständen gesucht, so dass die Schlussfolgerung, alles, was die Polizei nicht vorgefunden habe, könne sich nicht im Fahrzeug befinden haben, nicht zulässig sei (OG GD 2/7 S. 9). Doch auch dieses Argument vermag nicht zu überzeugen. Obwohl es zutrifft, dass das Fahrzeug nicht vor dem Hintergrund des vorliegend zu behandelnden Vorwurfs des versuchten Betruges durchsucht wurde und die Polizei nicht gezielt nach den fraglichen Gegenständen gesucht hat, sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass Gegenstände übersehen worden wären. Vielmehr zeigt der erwähnte Polizeibericht mit der entsprechenden Fotodokumentation, dass das Fahrzeug des Beschuldigten umfassend und mit der gebotenen Gründlichkeit durchsucht wurde. So hat die Polizei säuberlich dokumentiert, welche Gegenstände im Fahrzeug vorgefunden wurden und wo sich diese jeweils befunden haben (HD 2/2/12). Die Gegenstände aus dem Kofferraum wurden auf einer Plane ausgelegt (HD 2/2/18/R). Zudem hat die Polizei die geschlossenen Behältnisse wie Taschen, Kisten etc. geöffnet und den Inhalt dokumentiert (HD 2/2/13). Nach der Einvernahme vom 19. August 2020, bei welcher der Beschuldigte angab, wo sich die Gegenstände befunden hätten,

Seite 22/45 suchte die Polizei danach und fotografierte die gefundenen Sachen (HD 2/2/4/R). Vor diesem Hintergrund ist nahezu ausgeschlossen, dass die Polizei die fraglichen Gegenstände übersehen haben könnte. Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

3.8.5 Die Verteidigung bringt weiter vor, im Polizeirapport werde lediglich behauptet, es gebe aufgrund des Spurenbildes keine Hinweise, dass vor dem Brand eine Tür aufgebrochen und ein Diebstahl begangen worden sei. Die Möglichkeit, dass der Kofferraumdeckel aufgebrochen worden sei, werde aber nicht erwähnt. Dieser fehle auf allen Bildern (OG GD 2/7 Rz. 27). Was den Polizeirapport anbelangt, so gibt die Verteidigung diesen zutreffend wieder. Tatsächlich wurde festgehalten, dass es keine Hinweise dafür gebe, dass vor dem Brand eine Tür aufgebrochen und ein Diebstahl begangen worden sein könnte. Die Möglichkeit, dass der Kofferraumdeckel aufgebrochen worden sein könnte, wird nicht explizit erwähnt (HD 2/2/5/R). Der Kofferraumdeckel wurde beim Brand fast vollständig zerstört und ist nur noch bruchstückhaft erkennbar (HD 2/2/148). Die Möglichkeit, dass eine unbekannte Täterschaft den Kofferraumdeckel aufgebrochen und einen Diebstahl begangen haben könnte, ist allerdings zu verwerfen. Denn einerseits gibt es gemäss dem erwähnten polizeilichen Rapport schlicht keine Hinweise dafür. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine fiktive unbekannte Täterschaft, das Fahrzeug in Brand gesetzt haben sollte, um ihre Spuren zu verwischen. Denn bei Brandstiftung handelt es sich um ein schwerwiegendes Verbrechen, welches mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird (Art. 221 Abs. 1 StGB). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine unbekannte Täterschaft das Risiko einer langjährigen Freiheitsstrafe in Kauf nehmen sollte, um Spuren für ein minderschweres Delikt zu verwi-

schen (vgl. Art. 139 Abs. 1 StGB), zumal fraglich wäre, welche Spuren denn überhaupt beseitigt werden müssten. Denn angesichts der Tatsache, dass bei der Brandstiftung ein Brandbeschleuniger verwendet wurde (HD 2/2/146), was auf ein von langer Hand geplantes Vorgehen hindeutet, kann ausgeschlossen werden, dass eine entsprechend planmässig agierende Täterschaft Fingerabdrücke o.ä. auf dem Fahrzeug hinterlassen hätte, da das Hinterlassen von Fingerabdrücken einfach verhindert werden kann. Wenig plausibel erscheint die vorerwähnte Möglichkeit auch vor dem Hintergrund, dass im Brandschutt des Kofferraums wertvolle Gegenstände – wie das vorerwähnte Tablet Envy Rove mit einem Anschaffungswert von CHF 1'189.00 – gefunden wurden. Es ist schlicht lebensfremd, anzunehmen, eine unbekannte Täterschaft könnte sich der sperrigen und relativ gesehen weniger wertvollen Gegenstände wie z.B. eines Reisekoffers behändigt haben, aber das handlichere Tablet von höherem Wert liegen gelassen haben. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die übrigen Türen des Fahrzeuges unbestrittenermassen verschlossen waren (HD 2/2/145). Ein Diebstahl derjenigen Gegenstände, welche sich auf der Rückbank, in der Mittelkonsole oder im Handschuhfach befunden haben sollen, kann zusätzlich aus diesem Grund ausgeschlossen werden. 3.8.6 Nachfolgend ist im Einzelnen zu betrachten, ob die vom Beschuldigten genannten und in der Anklageschrift aufgeführten Gegenstände sich zum Zeitpunkt des Brandereignisses im Fahrzeug des Beschuldigten befunden haben können: 3.8.6.1 Reisetasche und Reisekoffer: Der Beschuldigte gab an seiner Einvernahme vom 29. März 2022 an, diese Gegenstände hätten sich im Kofferraum befunden (act. 21/1/105). Im Brandschutt im Kofferraum konnten aber keine Überreste einer Reisetasche oder eines Reisekof-

Seite 23/45 fers aufgefunden werden (HD 2/2/5). Ein komplettes Verbrennen oder Verschmelzen dieser Gegenstände kann ausgeschlossen werden. 3.8.6.2 Briatone Uhr Blue Marin und Apple Watch: Der Beschuldigte gab an der Einvernahme vom 19. August 2020 mithilfe einer von ihm erstellten Auflistung an, die fragliche Uhr habe sich in der Mittelkonsole befunden (HD 2/2/99 und 105). In der Mittelkonsole wurde allerdings keine Uhr gefunden (HD 2/2/10). An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 29. März 2022 gab der Beschuldigte an, diese Uhr habe sich vorne links auf der Fahrerseite befunden. Auf dem Armaturenbrett an der Front gebe es ein Fach, wo sie drin gewesen sei. Da sei alles verschmolzen gewesen (act. 21/1/105). Auch dort wurde aber keine Uhr gefunden. Weder im Bereich des Rücksitzes noch des Fahrer- und Beifahrersitzes wurden Gegenstände komplett verbrannt (HD 2/2/5/R). Hinsichtlich der Apple Watch macht der Beschuldigte bereits in der Einvernahme vom 29. März 2022 geltend, er habe diese nach der Freigabe des Fahrzeuges in der Mittelkonsole vorgefunden. Die Apple Watch habe einen Wasserschaden gehabt (act. 21/1/106). Die Brandermittlung konnte in der Mittelkonsole auch keine Apple Watch feststellen (HD 2/2/10 ff.). Entgegen den Angaben des Beschuldigten war in diesem Bereich nicht "alles verschmolzen". An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung reichte die Verteidigung eine Fotoaufnahme ein, auf welcher die Briatone Uhr sowie eine Apple Watch zu sehen sein sollen (SG GD 10/4/2/1). Gemäss Angaben der Verteidigung sollen die Aufnahmen nach Freigabe des Fahrzeuges gemacht worden sein; der Beschuldigte habe die Uhren im Fahrzeug vorgefunden (SG GD 10/5 Rz. 19). Es ist zwar praktisch unvorstellbar, dass die Polizei die vorerwähnten Gegenstände bei der Durchsuchung des Fahrzeuges übersehen haben könnte. Angesichts der vorliegenden Fotoaufnahmen ist allerdings gemäss dem Grundsatz in dubio pro reo davon auszugehen, dass sich die fraglichen Uhren Briatone und Apple Watch am Tag des Brandereignisses tatsächlich im Fahrzeug des Beschuldigten befunden haben. 3.8.6.3 Louis Vuitton: Die Louis Vuitton Tasche soll sich gemäss Angaben des

Beschuldigten auf dem Rücksitz befunden haben. Diese hätten sie aber "nicht mehr retten können" (act. 21/1/105). Auf dem Rücksitz befand sich ein angeschmorter blauer Plastiksack, eine Kartonkiste sowie eine braune Aktentasche (HD 2/2/10/R). Im Fussraum hinter dem Fahrer- sitz lagen blaue Turnschuhe, Flaschen und eine orange Kartonkiste (HD 2/2/11). Bei der auf- gefundenen braunen Aktentasche handelt es sich offensichtlich nicht um eine Louis Vuitton Tasche (HD 2/2/12). Die Louis Vuitton Tasche ist auch nicht auf der Fotoaufnahme zu sehen, welche der Beschuldigte nach Freigabe des Fahrzeuges gemacht haben will (SG GD 10/4/2/1; SG GD 10/4/2/4). Damit ist ausgeschlossen, dass sich die Louis Vuitton Tasche zum Zeitpunkt des Brandereignisses im Fahrzeug befunden hat.

3.8.6.4 Ferien Geld EUR 800.00 / CHF 500.00 / Gelder Mutter CHF 250.00: Diese Gelder sollen sich im unteren Handschuhfach befunden haben (act. 21/1/106). Entgegen der Darstellung des Beschuldigten war im Bereich der Handschuhfächer nicht "alles verschmolzen". Der De- ckel zum Handschuhfach war geschlossen. In diesem Bereich kam es nur zu Rauchschäden (HD 2/2/9). Bargeld konnte nicht festgestellt werden (HD 2/2/9/R). Folglich ist erstellt, dass sich das Bargeld nicht im Fahrzeug befunden hat.

3.8.6.5 Lenovo Laptop: Ein solcher Laptop mit einem Neuwert von CHF 3'850.00, der sich im Kof- ferraum befunden haben soll, wurde nicht aufgefunden. Stattdessen wurde ein HP Envy Ro- Seite 24/45 ve Tablet mit einem Wert von CHF 1'189.00 vorgefunden (act. 21/1/106; HD 2/2/16). Es ist ausgeschlossen, dass der Lenovo Laptop vollständig zerstört wurde, zumal das vorgefunde- ne HP Envy Rove Tablet nur geringe Schäden aufwies.

3.8.6.6 iPhone X und iPad: Der Beschuldigte führte an seiner Einvernahme aus, das iPhone X im Wert von CHF 1'450.00 habe sich in der vorderen Mittelkonsole befunden. Er habe es zu- hause, es sei "alles kaputt, futsch, explodiert". Er habe das iPhone X nach der Freigabe des Fahrzeuges herausgeholt (act. 21/1/106). Beim iPad gab der Beschuldigte an, dieses hätte einen Wasserschaden erlitten (act. 21/1/106). Die Polizei konnte allerdings weder in der Mit- telkonsole noch sonst irgendwo ein iPhone X oder ein iPad auffinden (HD 2/2/10 ff.). Die Spurensicherung am Fahrzeug erfolgte am 15. und 20. August 2020 und damit – selbstver- ständlich – bevor das Fahrzeug am 21. August 2020 freigegeben wurde. Die Verteidigung machte an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung allerdings geltend, der Beschuldigte habe diese Gegenstände im Fahrzeug gefunden (SG GD 10/5 Rz. 20). Er übergab der Vorinstanz sodann ein beschädigtes iPhone "S" und ein beschädigtes iPad (SG GD 10/4/3/2). Auch hier erscheint es zwar abwegig, dass die Polizei die vorerwähnten Geräte übersehen haben könnte, zumal insbesondere das iPad auch eine beachtliche Grösse aufweist. Mit der Vor- instanz ist zudem festzuhalten, dass die Angaben des Beschuldigten widersprüchlich sind, zumal er zunächst auf der Schadensliste vom 17. August 2020 ein iPad mini erwähnte, an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung aber ein iPad Pro einreichte (OG GD 1/1 E. III./3.2.4). Angesichts der von der Verteidigung eingereichten Geräte – und der ungeklärten Ursache ih- rer Schäden – verbleiben allerdings unüberwindliche Restzweifel daran, dass sich das iPho- ne X (oder S) und das iPad (Pro oder mini) nicht im Fahrzeug befunden haben, sodass in dubio pro reo vom Gegenteil auszugehen ist.

3.8.6.7 Sicherheitsmaterial /Infrarot Wärme Kamera / Sony Hand cam / 2 Power Bank / Solar Lade Booster / Sehbrille: Vom Sicherheitsmaterial konnte nur der Helm festgestellt werden. Dieser ist auf den Fotoaufnahmen klar ersichtlich (HD 2/2/18). Entgegen den Angaben des Beschul- digten hat sich der Helm allerdings nicht in einer Box befunden (act. 21/1/106). Die übrigen vorerwähnten Gegenstände sollen sich ebenfalls im Kofferraum befunden haben. Beim Rad- deckel hinten rechts soll ein Schutz gewesen sein, den man öffnen könne (act. 21/1/106). Im Polizeirapport sind keine Ausführungen zu einem allfälligen Stauraum

an besagter Stelle zu finden. Mithin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die erwähnten Gegenstände an besagter Stelle befunden haben könnten und im Rahmen der Brandermittlung übersehen wurden, sowie dass die darin verstauten Gegenstände beschädigt wurden. Zugunsten des Beschuldigten ist zumindest im Rahmen einer in-dubio-pro-reo Betrachtung von dieser Sach- verhaltensvariante auszugehen. 3.8.6.8 Radke spez / Koffer: Ähnlich verhält es sich in Bezug auf den Radke spez Koffer, in welchem spezielle Geräte zur Ermittlung von Feuchtigkeit befunden haben sollen. Der Koffer selbst soll sich im "Kofferraum unter dem Radkasten" befunden haben (act. 21/1/107). Im Polizeirapport wird die Existenz eines solchen "Kofferraums" nicht erwähnt. Mithin wurden auch keine Äusserungen dazu gemacht, was sich darin befunden hat. In dubio pro reo ist mithin davon auszugehen, dass ein entsprechender "zweiter Kofferraum" existierte und sich der Radke spez Koffer darin befunden hatte und durch den fraglichen Brand im Kofferraum beschädigt wurde.

Seite 25/45 3.9 Was der Täter weiss, will und in Kauf nimmt, betrifft eine innere Tatsache und ist Tatfrage (Urteil des Bundesgerichts 6B_125/2024 vom 5. Juni 2024 E. 1.2). Für die Feststellung innerer Tatsachen ist auf die vorhandenen Indizien abzustellen. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, ob der Beschuldigte wusste, dass sich die entsprechenden fraglichen Gegenstände nicht in seinem Fahrzeug befunden hatten, als dieses am 13. August 2020 abbrannte. Hierfür sind die nachfolgenden Indizien zu würdigen. 3.9.1 Obwohl der allgemeinen Glaubwürdigkeit im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft einer Person nach der Rechtsprechung kaum mehr relevante Bedeutung zukommt, darf an- gemerkt werden, dass auch Aussagen des Beschuldigten, welche keinen direkten Bezug zum vorliegenden Tatvorwurf haben, oft widersprüchlich sind (vgl. BGE 147 IV 409 E. 5.4.3). So führte er an der polizeilichen Einvernahme vom 14. August 2020 – d.h. in der Nacht des Brandereignisses – aus, ihm seien vor ca. zwei Wochen in T. _____ die Pneu "versto- chen" worden. Er habe keine Ahnung, wer das gewesen sei (HD 2/2/86). An der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2020 gab er an, er habe nur einmal einen Parkschaden gehabt und ansonsten keine Reparaturen vorgenommen (HD 2/2/96/R). Auf die explizite Frage, in welchem Zustand sich die Reifen befunden hätten, antwortete er, er habe am 6. Mai 2020 neue Sommerreifen gekauft (HD 2/2/97/R). Es ist unerklärlich, weshalb der Beschuldigte an der Einvernahme vom 19. August 2020 vergessen haben sollte, die angeblich vor drei Wo- chen "verstochnen" Reifen zu erwähnen, was stark auf ein bewusstes Verschweigen dieses Ereignisses oder aber eine bewusste Falschaussage an der ersten Einvernahme hindeutet. 3.9.2 Im Übrigen liegen zahlreiche Indizien dafür vor, dass der Beschuldigte wusste, dass sich die entsprechenden, vorerwähnten Gegenstände zum Zeitpunkt des Brandereignisses nicht in seinem Fahrzeug befunden hatten. 3.9.2.1 Hinsichtlich der Reisetasche und Reisekoffer gab der Beschuldigte an seiner Einvernahme an, diese Gegenstände hätten sich im Kofferraum befunden (act. 21/1/105). Erstaunlich ist allerdings, dass der Beschuldigte die Reisetasche und den Reisekoffer in seiner Schadens- anzeige vom 17. August 2020 nicht erwähnte (HD 2/2/68). Diese Liste erstellte der Beschul- digte gemäss eigenen Angaben in Ligurien (OG GD 2/7 S. 10), was sich zudem daraus er- gibt, dass er als Ort der Unterzeichnung "Liguria" vermerkte (HD 2/2/69). Wenn sich seine Reisetasche und sein Reisekoffer im Fahrzeug befunden hätten und verbrannt worden wären, dann hätte der Beschuldigte dies spätestens in den Ferien bemerken müssen. Dass die Reisetasche und der Reisekoffer in der erstellten Auflistung vom 17. August 2020 keine Erwähnung fanden, impliziert, dass der Beschuldigte diese Gegenstände nicht vermisste, was wiederum nur den Schluss zulässt,

dass er sie bei sich hatte. Auch ein allfälliger Schockzustand am Abend des Brandereignisses vermag keine plausible Erklärung dafür zu liefern, weshalb der Beschuldigte die erwähnten Utensilien nicht erwähnte, obwohl sie ihm gefehlt haben sollen. Erstmals erwähnt wird die Reisetasche und der Reisekoffer in der Auflistung vom 14. September 2020 (HD 2/2/62). Ein allfälliger Schockzustand bestand zu diesem Zeitpunkt – einen Monat nach dem Brandereignis – sicherlich nicht mehr und vermag daher auch nicht als Entschuldigung herhalten, dass der Beschuldigte den Reisekoffer und die Reisetasche aus Versehen auf die Liste gesetzt haben könnte. Ähnlich verhält es sich mit dem Vorbringen des Beschuldigten, er habe die Listen jeweils in dem Sinne erstellt, als dass er davon ausgegangen sei, dass, was nicht im Büro gewesen sei, im Auto gewesen sein müsse (OG GD 2/7 S. 11). Der Umstand, dass sich die Reisetasche und der Reisekoffer –

Seite 26/45 für die privaten Ferien (vgl. HD 2/2/96) – (angeblich) nicht im Büro befunden haben, rechtfertigt nicht die Annahme, sie hätten sich im Auto befinden müssen. Aufgrund dieser Beweislage ist ohne unüberwindliche Restzweifel erstellt, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Erstellung der Listen vom 14. September 2020 und 15. April 2021 wusste, dass sich die Reisetasche bzw. der Reisekoffer nicht in seinem Fahrzeug befanden, als dieses beim erwähnten Brandereignis beschädigt wurde. 3.9.2.2 Im Zusammenhang mit dem Feriengeld (EUR 800.00 / CHF 500.00 / Gelder Mutter CHF 250.00) machte der Beschuldigte geltend, diese Gelder hätten sich im unteren Handschuhfach befunden. Es sei aber in diesem Bereich "alles verschmolzen" gewesen (act. 21/1/106). Wie gezeigt, war im Bereich der Handschuhfächer aber nicht "alles verschmolzen". Es kam nur zu Rauchschiäden (HD 2/2/9). Bargeld konnte nicht festgestellt werden (HD 2/2/9/R). Anders als beim Reisekoffer und der Reisetasche machte der Beschuldigte den Verlust des vorerwähnten Feriengeldes bereits mit der Liste vom 17. August 2020 geltend (HD 2/2/68). Die völlig übertriebene Darstellung der Feuerschiäden im Bereich des Handschuhfaches sind ein Indiz dafür, dass der Beschuldigte eine Erklärung dafür liefern wollte, weshalb das Feriengeld von der Polizei nicht im Handschuhfach vorgefunden werden konnte. Die aktenwidrige Behauptung des Beschuldigten im Bereich des Handschuhfaches, wo sich das Bargeld befunden haben soll, sei alles verschmolzen gewesen, ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren (act. 21/1/105; HD 2/2/9).

Anzumerken bleibt, dass sich die Situation selbst dann nicht anders gestalten würde, wenn sich das erwähnte Bargeld tatsächlich im Fahrzeug befunden hätte. Denn in diesem fiktiven Szenario hätte das Bargeld nur einen "Rauchschiaden" erlitten und der Beschuldigte hätte sich des Bargelds nach Freigabe des Fahrzeuges behändigen können. Der Wert des Bargeldes wäre durch den Rauchschiaden nicht vermindert gewesen und die Banknoten hätten umgetauscht werden können. Mithin wäre der Beschuldigte selbst in diesem fiktiven Szenario nicht berechtigt gewesen, den Ersatz des Bargelds gegenüber der B. _____ AG geltend zu machen. 3.9.2.3 Offensichtlich unwahr ist sodann die Ausführung des Beschuldigten zur Louis Vuitton Tasche, mit welcher der Beschuldigte geltend macht, er hätte diese nach der Freigabe des Fahrzeuges vorgefunden, er habe diese aber "nicht mehr retten können" (act. 21/1/105). Anders als beim iPhone X oder der Briaatore Uhr existieren keine Fotoaufnahmen der Louis Vuitton Tasche nach dem Brand. Der Umstand, dass der Beschuldigte nach Freigabe des Fahrzeuges mehrere Gegenstände vorgefunden haben will, welche sich während des Brandereignisses zweifelsfrei nicht im Fahrzeug befunden haben, sind ein sehr starkes Indiz für eine bewusst unwahre Aussage. 3.9.2.4 Der Beschuldigte versuchte an seiner Einvernahme die Bedeutung des Umstandes herunterzuspielen, dass im Fahrzeug ein HP Envy Rove Tablet mit einem Wert von CHF 1'189.00 vorgefunden

wurde anstelle des von ihm angegebenen Lenovo Laptop mit einem Wert von CHF 3'850.00 (act. 21/1/106; "Ob es jetzt Lenovo oder Envy heisst, ja das war der Laptop, der schwarze"). Es erscheint äusserst unglaublich, dass der Beschuldigte aus Versehen einen deutlich wertvolleren Laptop geltend gemacht haben soll. Viel naheliegender ist, dass der Beschuldigte um die Existenz des HP Envy Rove Tablet wusste und darauf vertraute, dass Seite 27/45 niemand die Marke und den genauen Wert dieses Geräts überprüfte und deshalb ein mehr als dreimal wertvolleres Elektrogerät geltend machte. 3.9.2.5 Mit der Vorinstanz ist zudem festzuhalten, dass der Beschuldigte zu den in der Anklage erwähnten Gegenständen keine Quittungen vorgelegt hat. Dies lässt insbesondere aufgrund des Umstands, dass es sich dabei grösstenteils um betriebliche Gegenstände gehandelt haben soll, Zweifel daran aufkommen, dass er diese Gegenstände vor dem Brand erworben hatte (OG GD 1/1 E. III./3.2.3). Auch dies ist ein Indiz dafür, dass er wider besseres Wissen angab, die vorerwähnten Gegenstände hätten sich im Fahrzeug befunden. 3.9.3 Insgesamt ist aufgrund der voranstehenden Indizien ohne unüberwindliche Restzweifel festgestellt, dass der Beschuldigte Kenntnis davon hatte, dass sich die vorerwähnten Gegenstände am 13. August 2020 nicht in seinem Fahrzeug befanden, er sie aber nichtsdestotrotz in seiner Schadensmeldung an die B. _____ AG geltend machte, insbesondere mit der Liste vom 15. April 2021. 4. Rechtliche Würdigung 4.1 Der Beschuldigte hat gegenüber der B. _____ AG wahrheitswidrig erklärt, das Feriengeld, der Reisekoffer, die Reisetasche, die Louis Vuitton Tasche sowie der Lenovo Laptop hätten sich in seinem Fahrzeug befunden, obwohl dies nicht der Fall war, was er wusste. Mit dieser Angabe wollte der Beschuldigte bei der B. _____ AG eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorrufen. Diese wahrheitswidrige Angabe stellt mithin eine Täuschungshandlung dar (BGE 127 IV 163). 4.2 Die B. _____ AG ist schlussendlich keinem Irrtum unterlegen und hat den vom Beschuldigten geltend gemachten Versicherungsanspruch abgewiesen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, hat die B. _____ AG zwar zwischenzeitlich in Erwägung gezogen, gegenüber dem Beschuldigten einen Versicherungsanspruch anzuerkennen. Schlussendlich hat sie aber keine Versicherungsleistung ausbezahlt, sodass kein entsprechender Vermögensschaden entstanden ist (OG GD 1/1 E. III./3.3.2). In objektiver Hinsicht hat die vom Beschuldigten vorgenommene Täuschungshandlung somit nicht zu einem Irrtum der B. _____ AG geführt. Mit der Vorinstanz ist aber festzuhalten, dass der Beschuldigte eine Täuschungshandlung vorgenommen hat, was für die Annahme der Versuchsstrafbarkeit ausreichend ist. Es handelt sich um einen vollendeten Versuch, da der Beschuldigte mit der Einreichung der Schadensliste vom 15. April 2021 seiner Vorstellung nach alles getan hatte, was für die Erfüllung des Tatbestandes erforderlich war. 4.3 Der Beschuldigte hat gewusst, dass sich die vorerwähnten Gegenstände am Abend des Brandereignisses nicht in seinem Fahrzeug befunden haben. Er hat das Fahrzeug nach Freigabe durch die Polizei am 21. August 2020 gesehen. Es war ihm folglich insb. bewusst, dass es im Bereich des Rücksitzes und im Fahrer- und Beifahrerbereich nur zu leichten Hitze- und Rauchschäden gekommen war. Gleichzeitig sah er auch, dass sich die vorerwähnten Gegenstände nicht im Fahrzeug befunden haben. Mithin erfolgte die Geltendmachung der entsprechenden Versicherungsleistung im Wissen darum, dass diese Gegenstände nicht zerstört bzw. beschädigt worden sein konnten, womit der Beschuldigte die fragliche Täuschungshandlung direktvorsätzlich vornahm. Zu beachten ist ferner, dass er die abschlies-

Seite 28/45 sende Liste am 15. April 2021 erstellte und damit beinahe acht Monate nach dem Brandvorfall, sodass kein Schockzustand zu dem Zeitpunkt bestanden haben kann.

4.4 Der Beschuldigte rechnete damit, dass die B. _____ AG den von ihm geltend gemachte Versicherungsanspruch ohne weitere Überprüfung der Angaben anerkennen würde. Damit ist die Täuschungshandlung als arglistig zu qualifizieren, da der Beschuldigte davon ausging, dass die B. _____ AG auf eine Überprüfung der vom ihm gemachten Angaben verzichten würde.

4.5 Die Verteidigung bestreitet sodann, dass der Beschuldigte in Bereicherungsabsicht gehandelt habe. Die Staatsanwaltschaft verweist diesbezüglich allerdings zutreffend auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, gemäss welcher eine Bereicherungsabsicht vorliegt, wenn die Absicht des Täters auf Erlangung des Vorteils gerichtet ist, selbst dann, wenn er die Bereicherung bloss für möglich hält. Er will die Bereicherung für den Fall, dass sie eintritt. Dies trifft auf den Beschuldigten ohne Weiteres zu, da die ungerechtfertigte Bereicherung das Motiv seines Handelns darstellte. Er machte betreffend die fraglichen Gegenstände einen Versicherungsanspruch geltend, obwohl er wusste, dass diese Gegenstände vom fraglichen Brandereignis nicht betroffen waren. Ein anderes Motiv ist nicht ersichtlich. Mithin kann von seinem Wissen um die Unwahrheit des geltend gemachten Versicherungsanspruches ohne Weiteres auf eine Bereicherungsabsicht geschlossen werden.

4.6 Wie gezeigt, hat die B. _____ AG dem Beschuldigten keine Versicherungsleistung ausbezahlt, so dass in objektiver Hinsicht kein Schaden vorliegt. Das Vermögen der B. _____ AG wurde durch die Täuschungshandlung des Beschuldigten nicht vermindert. Mit Hinblick auf die versuchte Tatbegehung ist allerdings festzuhalten, dass sich der Deliktsbetrag nicht auf die von der Vorinstanz festgestellten CHF 23'467.40 beläuft. Aufgrund der Beweiswürdigung ist nicht bei allen in der Anklageschrift aufgeführten Vermögenswerten ohne unüberwindliche Restzweifel erwiesen, dass sich diese am Tag des Brandereignisses tatsächlich nicht im Fahrzeug des Beschuldigten befunden haben. Der Beschuldigte versuchte mithilfe der vorerwähnten arglistigen Täuschung, sich im Umfang von ungefähr CHF 6'821.00 zu bereichern (Reisetasche CHF 189.00, Reisekoffer CHF 252.00, Louis Vuitton Tasche CHF 980.00, Ferien Geld CHF 500.00, EUR 800.00, CHF 250.00, Lenovo Laptop CHF 3'850.00). Eine präzisere Bestimmung des Deliktsbetrages, insb. mit Blick auf den einschlägigen Euro-Wechselkurs, kann unterbleiben, zumal der Deliktsbetrag einzig für die Strafzumessung von Bedeutung ist.

4.7.1 Der Urteilsspruch muss den durch die zugelassene Anklage vorgegebenen Prozessgegenstand erschöpfend erledigen. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich anhand eines Vergleichs zwischen Dispositiv und zugelassener Anklage. Wird diese durch die Verurteilung nicht ausgeschöpft, hat eine Einstellung oder ein Freispruch zu ergehen. Kein Freispruch hat zu erfolgen, wenn im Falle von Tateinheit (in der Anklage) nicht wegen aller Delikte eine Verurteilung erfolgt. Das Urteil kann bei ein und derselben Tat nur einheitlich auf Verurteilung oder Freispruch lauten. Würdigt das Gericht den Anklagesachverhalt lediglich rechtlich anders als die Anklagebehörde und behandelt diesen vollständig, erfolgt kein Freispruch. Wird der Beschuldigte hingegen nicht wegen aller Delikte verurteilt, die nach Auffassung der Anklage in Tateinheit begangen worden sein sollen, muss – soweit es nicht zur Verurteilung oder einer Einstellung kommt – ein Freispruch erfolgen, um die Anklage erschöpfend zu behandeln.

Seite 29/45 Dies gilt auch dann, wenn das Gericht das Konkurrenzverhältnis anders beurteilt als in der Anklage dargestellt und der Meinung ist, dass bei zutreffender rechtlicher Würdigung Tateinheit vorliegt. Beim Wegfall tatmehrheitlich angeklagter Delikte aufgrund der Annahme einer (rechtlichen) Bewertungseinheit ist die beschuldigte

Person hingegen auch bei einem Schuldspruch wegen einfacher Tatbegehung nicht freizusprechen, wenn sich die weggefallenen materiell-rechtlich selbständigen Taten als Bestandteil der Tat erweisen, derentwegen eine Verurteilung erfolgt. Denn in einem solchen Fall wird der gesamte Verfahrensgegenstand durch die Verurteilung erschöpfend erledigt (Urteil des Bundesgerichts 7B_264/2022 vom 8. Mai 2024 E. 3.2) 4.7.2 Der Beschuldigte erstellte verschiedene Schadenslisten und reichte diese zu verschiedenen Zeitpunkten bei der B._____ AG ein (vgl. E. III./3.3.5). Für die Schadensberechnung war allerdings die finale, vom Beschuldigten unterzeichnete Schadensliste vom 15. April 2021 ausschlaggebend (HD 2/2/4). Bezüglich der Erstellung und Einreichung dieser Schadensliste liegt eine Handlungseinheit vor, da es sich hierbei um einen einheitlichen, ununterbrochenen Lebensvorgang handelt. Damit ist im Rahmen des Schuldpunktes unerheblich, dass sich die (hypothetische) Deliktssumme für das vollendete Delikt auf einen tieferen Betrag beläuft als noch von der Vorinstanz angenommen bzw. in der Anklageschrift geltend gemacht. Mit einem Schuldspruch wegen versuchten Betrugs wird der unter Anklageschrift 1.1.2 vorgegebene Prozessgegenstand erschöpfend erledigt. Hinsichtlich derjenigen Gegenstände, bei welchen nicht als erwiesen gelten kann, dass sie sich im Moment der Brandereignisses nicht im Fahrzeug des Beschuldigten befunden haben, hat somit kein Teilfreispruch zu erfolgen. 4.8 Der Beschuldigte ist des versuchten Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB schuldig zu sprechen. IV. Tatvorwurf der einfachen Körperverletzung (Anlageziffer 1.1.3) 1. Anklage, Entscheid der Vorinstanz und Parteistandpunkte

E. 1.5.1

Die Geldstrafe beträgt mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 3 StGB).

E. 1.5.2

Der Höchstbetrag der Busse ist CHF 10'000.00. Das Gericht spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 1-3 StGB).

E. 1.5.3

Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsbusse gerecht zu werden, darf diese einen Fünftel der schuldangemessenen Gesamtstrafe grundsätzlich nicht übersteigen (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4). Die bedingte Hauptstrafe und die damit verbundene Busse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_337/2022 vom 12. Juli 2023 E. 1.3.1). Eine Verbindungsbusse kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Gericht dem Täter den bedingten Vollzug gewähren möchte, ihm aber dennoch mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Busse einen spürbaren Denkkzettel verabreichen möchte (Urteil des Bundesgerichts 6B_1042/2008 vom 30. April

2009 E. 2.1). 2. Ausgangslage 2.1 Mit vorliegendem Urteil wird der Beschuldigte des versuchten Betruges schuldig gesprochen. Der Strafrahmen für Betrug beträgt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 146 StGB). 2.2 Da vorliegend einzig der Beschuldigte Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz erhoben hat, darf dieses nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden (Verbot der reformatio in peius; Art. 392 Abs. 2 StPO). Die von der Vorinstanz bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 115 Tagessätzen zu CHF 40.00 zusammen mit der Verbindungsbusse von CHF 800.00 stellt somit die obere Grenze der möglichen Sanktion dar. 2.3 Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl des Ministero pubblico del Cantone Ticino vom 16. Mai 2023 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG verurteilt und mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 100.00 bestraft

Seite 39/45 (SG GD 9/7/1). Mit Strafbefehl vom 22. August 2023 wurde der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri wegen des gleichen Delikts erneut verurteilt und mit einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu CHF 50.00 bestraft (SG GD 9/5/1). Der Beschuldigte beging den vorliegend beurteilten versuchten Betrug am 15. April 2021 und damit bevor er mit den vorerwähnten Strafbefehlen vom 16. Mai 2023 und 22. August 2023 verurteilt wurde. Damit liegt in Bezug auf beide vorerwähnten Strafbefehle ein Fall von Art. 49 Abs. 2 StGB vor, so dass eine Zusatzstrafe zu bilden ist. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe vor, setzt das Gericht zunächst eine hypothetische Gesamtstrafe fest. Es hat sich zu fragen, welche Strafe es ausgesprochen hätte, wenn es sämtliche Delikte gleichzeitig beurteilt hätte. Dabei hat es nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu verfahren (vgl. BGE 141 IV 61 E. 6.1.2). Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte wurde mit den beiden vorerwähnten Strafbefehlen zu Geldstrafen von 30 und 150 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt. Die Rechtskraft und Unabänderlichkeit der Grundstrafe kann nicht beschränkt werden, sondern umfasst deren Art, Dauer und Vollzugsform. Dass das Zweitgericht die Zusatzstrafe nach den zu Art. 49 Abs. 1 StGB entwickelten Grundsätzen zu bilden hat, erlaubt es ihm nicht, im Rahmen der retrospektiven Konkurrenz auf die rechtskräftige Grundstrafe zurückzukommen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2). Dass dieses Ergebnis bei mehrfach begangener (leichter) Kriminalität zu unbilligen Ergebnissen führen kann, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts hinzunehmen und rechtfertigt kein systemwidriges und ergebnisorientiertes Abweichen vom Willen des Gesetzgebers und dem Wortlaut der Norm (BGE 144 IV 217 E. 3.6). 2.4.1 Der Beschuldigte wurde am 8. Oktober 1967 in D._____ geboren, ist Bürger von E._____ und wohnt in F._____. Er ist verheiratet mit O._____ und hat vier eigene Kinder (geb. 1998, 2016, 2022 und 2023) sowie zwei Adoptivkinder, die Kinder seiner ersten Partnerin (geb. 1989 und 1987). Gemäss seinen eigenen Angaben im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren habe seine älteste Tochter "Zucker" und MS bekommen. Diese unterstütze er teilweise. Zudem unterstütze er seine minderjährigen Kinder sowie seine Frau, seine Mutter (freiwillig, wohnhaft in T._____), seinen Bruder (freiwillig, wohnhaft in U._____) und seine Exfrau (freiwillig). Sein Einkommen betrage CHF 8'000.00 bei 100 %, aber er sei nur 30 % angestellt. Im Vergleich zu den Angaben vom 26. Mai 2020 habe er eine weitere Liegenschaft in F._____ und nebst den Hypotheken massiv höhere Schulden. Am 26. Mai 2020 gab er zudem zwei Liegenschaften im Wert von CHF 1.5 Mio. inkl. Hypothek in Höhe von CHF 1.2 Mio. sowie im Wert von CHF 550'000.00 inkl. Hypothek von CHF 425'000.00 an (act. 21/1/3 Ziff. 11; SG GD 4/2; 10/3 S. 2). Im Berufungsverfahren wurden

keine Änderungen hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten vorge-
tragen. 2.4.2 Der Beschuldigte war am 15. Januar 2025 im Schweizerischen Strafregister
wie folgt ver- zeichnet (GD 4/2): 2.4.2.1 Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden
ST.2017.6359 vom 3. Oktober 2017 betreffend grobe Verletzung der Verkehrsregeln
gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG, begangen am 20. August 2017, sanktioniert mit einer
Geldstrafe von 60 Tagessätzen à CHF 120.00, bedingt vollzieh- bar bei einer Probezeit von
drei Jahren, und mit einer Busse von CHF 1'400.00 (ohne Anga- be einer
Ersatzfreiheitsstrafe);

Seite 40/45 2.4.2.2 Strafbefehl des Ministero pubblico del Cantone Ticino LCS.2023.269
vom 16. Mai 2023 be- treffend grobe Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2
SVG, begangen am 16. Mai 2022, sanktioniert mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à
CHF 100.00, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, und mit einer Busse
von CHF 500.00, er- satzweise mit einer Freiheitsstrafe von 5 Tagen; 2.4.2.3 Strafbefehl der
Staatsanwaltschaft des Kantons Uri ST 2023 1017 vom 22. August 2023 be- treffend grobe
Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG, begangen am 26. Mai 2023,
sanktioniert mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen à CHF 50.00, bedingt vollziehbar bei
einer Probezeit von drei Jahren, und mit einer Busse von CHF 1'875.00 (ohne Angabe einer
Ersatzfreiheitsstrafe). 3. Strafe 3.1 Der Beschuldigte wäre für den Schuldspruch wegen
versuchten Betrugs mit einer Geldstrafe zu sanktionieren, welche als Zusatzstrafe zu den
Strafbefehlen des Ministero pubblico del Cantone Ticino vom 16. Mai 2023 und der
Staatsanwaltschaft des Kantons Uri vom 22. Au- gust 2023 auszusprechen wäre. 3.2 Da
aufgrund der voranstehenden dargelegten Sach- und Rechtslage allerdings keine Gelds-
trafe ausgesprochen werden kann, da die Grenze von 180 Tagessätzen gemäss Art. 34 Abs.
1 StGB mit den beiden rechtskräftigen Strafbefehlen bereits erreicht ist, erübrigen sich
weitere Ausführungen zur Strafzumessung. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.
Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens

E. 5

Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdi-
gung des "angeklagten Sachverhalts" aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begrün-
dung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht
streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei
strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des
kon- kreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen
(vollumfänglich) bei- gepflichtet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Der schlichte Verweis
auf die Begründung der Vorinstanz gemäss dieser Bestimmung ist indes unzulässig, wenn
gerade diese Begründung als unzutreffend gerügt wird (Urteil des Bundesgerichts
6B_183/2018 vom 31. Oktober 2018 E 1.). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne
von der Verweisungsmöglichkeit Ge- brauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht
mehr separat aufgeführt.

Seite 10/45 6.1 Das Vorliegen eines Strafantrages stellt bei der Prüfung von
Antragsdelikten eine Prozess- voraussetzung dar. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, wurde
aber kein Antrag gestellt und ist die Antragsfrist abgelaufen, ist das Verfahren einzustellen
(Keller, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 403 StPO N 5+6). Die antragsberechtigte
Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen
Instanz noch nicht eröffnet ist (Art. 33 Abs. 1 StGB). 6.2 Die Staatsanwaltschaft wirft dem
Beschuldigten in ihrer Anklageschrift unter Anklageziffer 1.1.3 eine einfache

Körperverletzung zum Nachteil von O. _____ vor (SG GD 1/1 S. 9). Bei der einfachen Körperverletzung wird der Täter von Amtes wegen verfolgt, wenn der Täter der Ehegatte des Opfers ist (Art. 123 Abs. 2 StGB). Für die Beurteilung der einfachen Körperverletzung ist das Vorliegen eines Strafantrages mithin keine Prozessvoraussetzung. 6.3 Gemäss Art. 350 Abs. 1 StPO ist das Gericht an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden. Dem Gericht steht es mithin frei, den unter Anklageziffer 1.1.3 geschilderten Sachverhalt auch unter dem Tatbestand der Tötlichkeit gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB zu prüfen. Da dem Beschuldigten aber keine wiederholte Tatbegehung vorgeworfen wird, handelte es sich in diesem Fall um ein Antragsdelikt (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Sollte das Gericht zum Schluss kommen, dass es sich bei den Vorkommnissen vom 16. Dezember 2020 um eine Tötlichkeit handelte, so würde das Fehlen eines Strafantrages ein Prozesshindernis darstellen. 6.4 O. _____ hat mit Eingabe vom 29. September 2023 mitgeteilt sie "ziehe [ihre] Privatklage mit sofortiger Wirkung zurück" (SG GD 7/4/1). Der Verzicht auf die Stellung als Privatklägerin gilt nicht als Rückzug des Strafantrags im Sinne von Art. 33 StGB. Wird der Strafantrag nicht ausdrücklich zurückgezogen, ist das Strafverfahren trotz Desinteresse des Geschädigten fortzusetzen (BGE 145 IV 190 E. 1.5.1). Aufgrund der vorgenannten Formulierung sowie angesichts der Überschrift "Rückzug der Anzeige" ist zu konstatieren, dass O. _____ sinn- gemäss im Falle der Prüfung eines Antragsdeliktes ihren Strafantrag zurückgezogen hat. Es handelt sich mithin nicht um einen Fall, in welchem O. _____ lediglich auf ihre Stellung als Privatklägerin verzichtet hätte, ohne ihren Strafantrag zurückzuziehen (vgl. Art. 120 Abs. 1 StPO). 6.5 Für die Frage, ob der unter Anklageziffer 1.1.3 geschilderte Sachverhalt als einfache Körperverletzung oder als Tötlichkeit einzustufen ist, muss vorab eine Beweiswürdigung vorgenommen werden (E. IV./4.3). 6.6 Sofern von einer Tötlichkeit auszugehen wäre, müsste ferner ggf. die Verjährung dieser am 16. Dezember 2020 begangenen Tat geprüft werden (Art. 109 i.V.m. Art. 103 StGB). II. Beweisverwertung

E. 10

November 2006 E. 1.2]) führt dann zu einer Erhöhung oder Reduzierung der schuldangemessenen Strafe. Zu berücksichtigen ist überdies das Verhalten nach der Tat; Reue, innere Umkehr und die Übernahme der Verantwortung für die Tat entlasten den Täter, während sich insbesondere ein Delinquieren während laufender Untersuchung oder in einer Probezeit strafe erhöhend auswirken (Wiprächtiger/Keller, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 47 StGB N 84 ff.; Trechsel/Seelmann, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 47 StGB N 28 ff.). Das Fehlen von Vorstrafen, Straffreiheit während des hängigen Verfahrens sowie ein Wohlverhalten seit der Tat stellen i.d.R. keine besondere Leistung dar und sind grundsätzlich neutral zu werten (Urteil des Bundesgerichts 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.6), während Vorstrafen, die im Strafregisterauszug erscheinen, strafe erhöhend berücksichtigt werden (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4).

E. 12

Juni 2024 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten C. _____ wird betreffend den Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a BetmG zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt. 2. C. _____ wird vom Vorwurf des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB freigesprochen." 2. Die Berufung des Beschuldigten

C._____ wird teilweise gutgeheissen. 3. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten betreffend den unter Anklageziffer 1.1.3 geschilderten Sachverhalt wird eingestellt. 4. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen des versuchten Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. 5. Es wird festgestellt, dass hierfür keine Zusatzstrafe zu den Strafbefehlen des Ministerio pubblico del Cantone Ticino LCS.2023.269 vom 16. Mai 2023 sowie der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri ST 2023 1017 vom 22. August 2023 ausgesprochen werden kann. 6. Die Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen gesamthaft CHF 11'687.90 und werden – in Bestätigung der Kostenregelung der Vorinstanz – zu 40 % (CHF 4'675.15) dem Beschuldigten auferlegt. Im Umfang von 60 % (CHF 7'012.75) werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen. 7. Der erbetene Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt G._____, wird für seine Bemühungen im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren mit CHF 8'962.57 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. 8.1 Die vom Beschuldigten an der Hauptverhandlung eingereichten Elektrogeräte (zwei iPhones; ein iPad) sind ihm nach Eintritt der Rechtskraft gegen Empfangsschein zurückzugeben. 8.2 Dem Beschuldigten wird eine Frist von 30 Tagen angesetzt, um diese drei Elektrogeräte bei der Kanzlei des Obergerichts des Kantons Zug abzuholen. 8.3 Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Beschuldigte auf eine Aushändigung dieser drei Elektrogeräte verzichtet. Diesfalls werden diese vernichtet.

Seite 45/45 9.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 3'000.00 Entscheidgebühr CHF 70.00 Auslagen CHF 3'070.00 Total und werden zu zwei Dritteln (CHF 2'046.65) dem Beschuldigten auferlegt. Im übrigen Umfang (CHF 1'023.35) werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen. 9.2 Der erbetene Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt G._____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 1'490.15 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 11. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Leitenden Staatsanwalt A._____ - erbetene Verteidigung, Rechtsanwalt G._____ (für sich und den Beschuldigten) - B._____ AG - Strafgericht des Kantons Zug, Einzelgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse (im Dispositiv) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist / Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug II. Strafabteilung O. Fosco Abteilungspräsident F. Eller Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.